



HESSISCHER LANDTAG

15. 09. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 03.08.2020

Gesetzliche Regelungen zur Ausweisung von ausländischen Straftätern

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In Dortmund wurde ein 23-jähriger Asylbewerber aus Afghanistan festgenommen, weil er dringend verdächtig ist, eine 13-Jährige vergewaltigt zu haben. Wenige Wochen vorher soll er – ebenfalls in Dortmund – eine Elfjährige vergewaltigt haben. Er wurde seinerzeit zwar festgenommen, jedoch nach 12 Tagen mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft freigelassen, da er einen festen Wohnsitz nachweisen konnte und bislang im Zusammenhang mit Sexualdelikten nicht in Erscheinung getreten war.

Der Tatverdächtige reiste im Oktober 2015 nach Deutschland ein und stellte drei Monate später einen Asylantrag. Als Herkunftsland gab er Afghanistan an, vermutlich stammt er jedoch aus dem Iran. Derzeit besitzt er ein vorläufiges Aufenthaltsrecht. 21 Monate nach seiner Einreise wurde er wegen Körperverletzung angezeigt; seine Polizeiakte umfasst inzwischen zehn Einträge wegen verschiedener Delikte, darunter wegen gefährlicher Körperverletzung und Drogendelikten.

Der Fall hat in der Öffentlichkeit die Frage nach der Untersuchungshaft für Intensivtäter einerseits und nach der Möglichkeit der Abschiebung von Personen, die mehrfach straffällig geworden sind, aufgeworfen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Untersuchungshaft (§ 112 StPO) und zur Ausweisung (§§ 53 und 54 AufenthG) erscheinen grundsätzlich ausreichend, wurden jedoch im vorliegenden Fall – wie auch in zahlreichen anderen Fällen – nicht konsequent angewendet.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung vor dem Hintergrund des geschilderten Falles die derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Anordnung von Untersuchungshaft für ausreichend?

Frage 2. Falls erstens unzutreffend: Welche Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen hält die Landesregierung für erforderlich?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu dem in der Vorbemerkung angesprochenen Sachverhalt liegen keine näheren Informationen vor. Der Fall soll sich nicht in Hessen, sondern in Nordrhein-Westfalen zugetragen haben.

Zu den gesetzlichen Regelungen zur Untersuchungshaft können folgende allgemeine Ausführungen gemacht werden:

- § 112 StPO regelt die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft. Die Untersuchungshaft darf gegen einen Beschuldigten nur angeordnet werden, wenn er einer Straftat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund vorliegt. Als Haftgründe nennt § 112 Abs. 2 StPO Flucht, Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr. Bei bestimmten Taten der Schwerekriminalität (z.B. Mord) kann es im Einzelfall genügen, wenn das Vorliegen eines Haftgrundes jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.
- § 112a StPO regelt den besonderen Haftgrund der Wiederholungsgefahr. Diese vorbeugende Maßnahme der Sicherungshaft ist präventiv-polizeilicher Natur. Die Anordnung der Sicherungshaft setzt voraus, dass ein dringender Tatverdacht hinsichtlich einer der in § 112a Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO abschließend bezeichneten Straftaten (sog. Anlasstaten) besteht. Zu diesen Anlasstaten gehört gemäß § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO auch die Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB.

Ferner müssen bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass der Beschuldigte weitere erhebliche Taten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde und die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist. Bei bestimmten Anlasstaten (§ 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO) ist darüber hinaus erforderlich, dass eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist.

Frage 3. Hält die Landesregierung vor dem Hintergrund des geschilderten Falles die derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Ausweisung von Ausländern, die straffällig geworden sind, für ausreichend?

Frage 4. Falls drittens unzutreffend: Welche Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen hält die Landesregierung für erforderlich?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu dem in der Vorbemerkung angesprochenen Sachverhalt liegen keine näheren Informationen vor. Der Fall soll sich nicht in Hessen, sondern in Nordrhein-Westfalen zugetragen haben.

Im Allgemeinen werden die gesetzlichen Bestimmungen zur Ausweisung (§§ 53 und 54 AufenthG) grundsätzlich für ausreichend erachtet. Grundlegende Änderungen werden derzeit nicht für erforderlich gehalten. Soweit sich aus den hiesigen Praxisfällen punktuelle Verbesserungsvorschläge ergeben haben, wurden diese auf Arbeitsebene dem Bundesministerium des Innern kommuniziert.

Frage 5. Falls erstens und/oder drittens unzutreffend: Plant die Landesregierung – z.B. im Bundesrat – initiativ zu werden, um die unter zweitens bzw. viertens aufgeführten Änderungen herbeizuführen?

Derzeit sind keine Gesetzesvorhaben zur Änderung der gesetzlichen Regelungen der in der Antwort zu Fragen 1 und 2 genannten Vorschriften geplant. Auch sind derzeit keine anderen konkreten Initiativen durch die Landesregierung in Vorbereitung.

Frage 6. Falls drittens zutreffend: Hält die Landesregierung die derzeitige Praxis für akzeptabel, dass zahlreiche ausländische Mehrfach- und Intensivstraftäter trotz einer Vielzahl verübter Delikte nicht ausgewiesen werden?

Bei Personen, die gegen die deutsche Rechtsordnung verstoßen und das auch nach außen durch die Begehung von Straftaten dokumentieren, besteht in Hessen ein besonderes öffentliches Interesse an einer zeitnahen Aufenthaltsbeendigung.

Die Hessische Landesregierung forciert bereits seit 2015 unter erheblichem Personal- und Ressourceneinsatz Rückkehr und Rückführungen, wobei der Schwerpunkt immer auf der Förderung der freiwilligen Ausreise liegt. Sofern trotz intensiver Beratung und ggf. finanzieller Förderung gleichwohl keine Bereitschaft besteht, die gesetzliche Ausreisepflicht zu erfüllen, erfolgt deren Durchsetzung durch Abschiebung. Fälle von Straftätern und Gefährdern werden dabei priorisiert.

Sofern eine gesetzliche Ausreisepflicht nicht vorliegt, gleichwohl der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, kann eine Ausweisung nach §§ 53 ff. AufenthG erfolgen. Dabei arbeiten die hessischen Ausländerbehörden eng mit der Polizei und den Staatsanwaltschaften zusammen. Bei den Zentralen Ausländerbehörden der Regierungspräsidien sind seit Anfang 2018 „Gemeinsame Arbeitsgruppen Intensivtäter“ (GAI) eingerichtet, in welchen Polizeibeamte Hand in Hand mit Beamten der Ausländerbehörde arbeiten, um für ausländische Straftäter unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Informationen die Ausreisepflicht zu begründen und sie anschließend in ihr Heimatland zurückzuführen. Ferner wurde, um Mehrfach- und Intensivtäter ohne deutsche Staatsbürgerschaft effektiver und abgestimmt aufenthaltsrechtlich und strafrechtlich behandeln zu können, bereits im Juli 2016 durch das HMdIS das Programm „Besonders auf- und straffällige Ausländer“ (BasA) eingerichtet. Für konkrete Einzelfälle mit besonderer Bedeutung, wird darüber hinaus in regelmäßig tagenden Arbeitsgruppen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene besprochen, um unter Beteiligung aller Akteure eine schnelle Lösung herbeizuführen.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass auch die Rückführung von Straftätern und Gefährdern von vielen verschiedenen Faktoren abhängt. Bei einem strafrechtlichen Hintergrund muss entschieden werden, ob das staatliche Interesse an der Strafverfolgung oder -vollstreckung zugunsten der Abschiebung hintenangestellt werden kann. Zu berücksichtigen sind des Weiteren die Zustände im Herkunftsland und damit ggf. zusammenhängende Abschiebungsverbote.

Frage 7. Wie viele Personen wurden in den vergangenen fünf Jahren von den zuständigen Landesbehörden aufgrund der Bestimmungen der §§ 53 und 54 AufenthG ausgewiesen?

Die gewünschten Informationen können erst ab dem Berichtsjahr 2019 zur Verfügung gestellt werden. Im Jahr 2019 wurden durch die hessischen Regierungspräsidien 270 Personen ausgewiesen. Im aktuellen Berichtsjahr (Januar bis Juni 2020) wurden bereits gegen 211 Personen eine Ausweisungsverfügung erlassen. Für die davorliegenden Zeiträume liegen keine statistischen Er-

fassungen vor. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands bei allen hessischen Ausländerbehörden erforderlich gemacht hätte.

Frage 8. Bei wie vielen Personen wurde von den zuständigen Landesbehörden keine Ausweisung verfügt, obwohl die Voraussetzungen der §§ 53 und 54 AufenthG grundsätzlich vorlagen?

Es liegen keine statistischen Erfassungen im Sinne der Fragestellung vor, ob und ggf. wie viele solcher Fälle vorlagen. Die nachträgliche Prüfung und Erhebung der Daten wäre mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands bei allen hessischen Ausländerbehörden erforderlich gemacht hätte.

Wiesbaden, 8. September 2020

Peter Beuth